

Inventare und Planungen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **59 (1997)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **11.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

6. INVENTARE UND PLANUNGEN

Die QUARTIERINVENTARE sind eine der wichtigsten Grundlagen für die denkmalpflegerische Arbeit. Gestützt auf die (inzwischen revidierten) kantonalen Gesetzesbestimmungen verlangt die Bauordnung, «Gebäude, Gebäudegruppen und Quartierteile von historischer oder architektonischer Bedeutung ... [seien] durch ein kommunales Ergänzungsinventar zu bezeichnen...»³⁴⁶ Die stadtbernerischen Inventare suchen eine Mittellösung zwischen blossen Inventarlisten, die für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht anschaulich und damit kaum nachvollziehbar sind, und ausführlichen, vertieft recherchierten Gross-Inventaren, die einen unverhältnismässig grossen Aufwand erfordern und daher aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht innert nützlicher Zeit realisierbar sind. Der inventarisierte Bau wird auf einer Seite charakterisiert durch historische Angaben (Nutzung, Bauherrschaft, Architekt oder Architektin, Baujahr und Veränderungen), einen beschreibenden und wertenden Text, statistische Angaben, einen Situationsplan sowie Bildmaterial (verkleinerte historische Pläne, aktuelle Fotografie). Jedes Objekt ist eingestuft.³⁴⁷ Anschliessend an das Einzelbauinventar werden Gebäudegruppen (Bauten, die sich durch formale, funktionale, planerische oder konstruktive Gemeinsamkeiten von der umliegenden Bebauung abheben) und Ensembles (städtebaulich oder aussenräumlich bedeutsame Bereiche) definiert und charakterisiert. Den eigentlichen Inventaren geht jeweils eine ausführliche Quartiergeschichte voraus; im Anhang finden sich die notwendigen Register.

Die Inventare werden jeweils von einer Gruppe von externen Fachleuten unter der Oberleitung des Denkmalpflegers quartierweise erarbeitet; für die Erstellung eines Inventars muss mit einem Zeitraum von rund einem Jahr gerechnet werden. Vor der Genehmigung der Inventare durch den Gemeinderat, die Exekutive, werden sie öffentlich aufgelegt, und alle Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Personen und Organisationen, die zu einer Einsprache im Baubewilligungs-

346 Bauordnung der Stadt Bern 1979, Art. 75.

347 Die alten Einstufungen arbeiten mit einem 5-Punkte-System, welches getrennt Eigenwert und Situationswert bezeichnet.

verfahren befugt sind, können Einwendungen machen, die – soweit sie nicht direkt bereinigt werden können – vom Gemeinderat entschieden werden. Nach der Genehmigung sind die Inventare öffentlich einsehbar. In mehreren Quartieren sind sie zudem von Quartierorganisationen gedruckt und verkauft worden.

Gemäss der kantonalen Gesetzgebung sind solche Inventare nicht «eigentümerverbindlich», was bedeutet, dass Eigentümer und Eigentümerinnen das Recht zusteht, im Rahmen eines Baugesuchsverfahrens Veränderungen, Erweiterungen oder gar den Abbruch eines Inventarobjekts zu beantragen. Der definitive Entscheid über die Schutzwürdigkeit wird erst im Baubewilligungsverfahren getroffen. Die Festlegungen der Inventare sind indessen «verwaltungsanweisend», was bedeutet, dass ihre Aussagen für alle Verwaltungsstellen verbindlich sind. Die Erfahrung zeigt, dass in den allermeisten Fällen die sorgfältig begründeten und nachvollziehbaren Einstufungen der einzelnen Objekte akzeptiert und Lösungen gesucht werden, die der spezifischen Bedeutung des Baus gerecht werden.

In der Berichtsperiode sind drei Quartierinventare vom Gemeinderat genehmigt worden: Das *Quartierinventar Altenberg-Rabbental* 1992 umfasst den der Altstadt gegenüberliegenden, sich gegen Süden zur Aare neigenden Hang, wo nach einer ersten Besiedlung seit dem späten Mittelalter und dem Bau mehrerer markanter Landsitze seit dem Ende des 19. Jh. eine rege Bautätigkeit vor allem mit Villen herrschaftlichen Zuschnitts zu verzeichnen ist.³⁴⁸ Das *Quartierinventar Bümpliz* 1993 zeichnet die heterogene Baustruktur in dieser ehemals selbständigen Dorfgemeinde auf. Während sich im Dorfkern und im Bereich des Alten und des Neuen Schlosses wertvolle Bestände der vergangenen Jahrhunderte halten konnten, setzte eine intensive Bautätigkeit in den zwanziger- und vor allem seit den fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts ein, aus der vor allem mehrere Siedlungsanlagen wie z. B. die Hohliebi bemerkenswert sind.³⁴⁹ Das *Quartierinventar Bethlehem* 1994 umfasst die Gebiete des ungestümen Expansionsdrucks seit den sechziger Jahren, der vor allem Gross-Siedlungen wie Tscharnergut, Gäbelbach, Holenacker entstehen liess.³⁵⁰

348 Architekt:
Gottfried Derendinger;
Kunsthistoriker:
Hans-Peter Ryser.

349 Architekt:
Gottfried Derendinger;
Kunsthistoriker:
Hans-Peter Ryser und
Siegfried Moeri.

350 Architekt:
Gottfried Derendinger;
Kunsthistoriker:
Hans-Peter Ryser und
Peer Bannwart.

Die noch ausstehenden Inventare sollten bis 1998 abgeschlossen sein.³⁵¹

Als Folge einer vom Kanton vorgenommenen Gesetzesänderung, welche den Inventaren eine neue Stellung zuweist und eine kantonale Genehmigung einführt, mussten die bereits fertiggestellten Inventare vollständig überarbeitet werden. Dabei wurden offensichtliche Inventarlücken geschlossen, in der Zwischenzeit abgebrochene Bauten aus den Inventaren entfernt, in Zusammenarbeit mit der Stadtgärtnerei Hinweise zu gartendenkmalpflegerisch wichtigen Elementen gemacht und vor allem das Bewertungssystem entsprechend den kantonalen Vorgaben neu gefasst. Die umfangreiche Arbeit ist abgeschlossen, die Genehmigung durch den Gemeinderat und anschliessend durch das kantonale Fachamt 1997 vorgesehen.

Mit den ihr zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mitteln hat sich die Denkmalpflege auf die bauliche Betreuung der wichtigen Objekte zu konzentrieren; eine eigentliche zusammenhängende kunsthistorische Forschung kann nicht betrieben werden. Immerhin werden vor Restaurierungsarbeiten an bedeutenden Gebäuden die besitzer- und baugeschichtlichen Grundlagen durch die eigenen oder durch ausstehende Fachleute sorgfältig aufgearbeitet und die kunsthistorischen Bezüge geklärt. Im Hinblick auf spätere Aufarbeitungen (beispielsweise im Rahmen der «Kunstdenkmäler der Schweiz») werden systematisch Dokumentationen angelegt. Schlussberichte, welche die Grundlagen und die ausgeführten Arbeiten kritisch würdigen, werden verfasst.³⁵² Soweit möglich werden die denkmalpflegerischen Überlegungen im Rahmen der namentlich bei öffentlichen Bauwerken regelmässig erscheinenden monographischen Publikationen veröffentlicht.

Im Verlauf der Berichtsperiode sind durch das Stadtplanungsamt in Zusammenarbeit mit den interessierten Amtsstellen zahlreiche Planungen erarbeitet worden. In vielen Fällen waren auch denkmalpflegerische Interessen berührt. Im folgenden soll anhand einiger Beispiele die Bandbreite der sachlich und politisch möglichen

351 Inventar Engehalbinsel (im Genehmigungsverfahren) und Holligen (in Arbeit).

352 Die Archivierung all dieser Materialien, deren wichtigste Bestandteile durch Mikroverfilmung gesichert werden, ist von grosser Bedeutung.

Rücksichtnahme auf wertvolle alte Bausubstanz gezeigt werden.

353 Plan vom 10.3.1996.

Im Bereich des ganzen Stadtgebiets waren die Fragen der Belastung namentlich von Wohnräumen durch Lärmimmissionen und der geeigneten Schutzmassnahmen ein wichtiges Thema. Als Grundlage wurde der LÄRMEMPFINDLICHKEITSSTUFENPLAN gemäss eidgenössischer Lärmschutz-Verordnung erlassen.³⁵³ Gestützt auf diese Unterlagen werden nun bei Altbauten, deren Bewohnerschaft einer besonders starken Lärmbelastung ausgesetzt ist, Schallschutzfenster eingebaut. Bei Inventarobjekten wird dabei auf eine dem Gebäude entsprechende Ausbildung der neuen Fenster geachtet; sie werden in der Regel als gestrichene Holzfenster mit glastrennenden Sprossen ausgeführt.

354 Vorschrift zum Zonenplan Bahnhof Mitte vom 10.9.1995.

Im Bereich des MASTERPLANS BAHNHOF BERN waren verschiedene denkmalpflegerische Fragen zu beantworten. Im *Bereich West* setzte sich die Denkmalpflege für eine Herabsetzung der Dachrandkote von Neubauten und die Freilegung der westlich unmittelbar an die Schanzenbrücke anschliessenden Zone ein, mit dem Ziel, die dominante Stellung des Gebäudes des Bernischen Obergerichts, das Bestandteil der prominenten Gruppe von Hauptgebäude Universität, Generaldirektion SBB und Frauenspital ist, nicht zu konkurrenzieren. Ferner beantragte sie, die städtebaulich wichtige Zäsur des Geleisestrangs durch Hochbauten westlich der Schanzenbrücke nicht zu verstellen, sondern durch deren Ausrichtung und Dimensionierung erlebbar zu halten. Den Anliegen wurde nur teilweise entsprochen. Im *Bereich Mitte* wurde erreicht, dass der vorgesehene Neubau die Flucht des bestehenden Personalhauses nicht überschreitet; in die Vorschriften aufgenommen wurde der Passus, dass eine «angemessene Rücksichtnahme auf das Gebäude Burgerspital mit Freihaltung des Aussenraumes und des Zugangsbereiches zwischen Bogenschützenstrasse und Burgerspital»³⁵⁴ zu nehmen sei. Damit ist sichergestellt, dass im Rahmen des für die Erarbeitung der Überbauungsordnung vorgeschriebenen wettbewerbsähnlichen Verfahrens der schützenswerte Gebäudekomplex des Burgerspitals, erbaut

1734–42 von Niklaus Schildknecht nach gemeinsam von ihm und Joseph Abeille entwickelten Plänen, nicht zusätzliche Beeinträchtigungen erfährt. In diesem Zusammenhang sind auch die Planungen für eine neue Gestaltung der Christoffel-Unterführung zu erwähnen. Gemeinsam mit dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern setzt sich die Denkmalpflege für eine integrale Erhaltung der vorgefundenen Bestandteile der Westbefestigung im Bereich des Christoffelturms ein. Sicherzustellen ist auch, dass bei der Planung der Unterführungserweiterung die Fund-Erwartungen, namentlich die Grabenmauer, sinnvoll in das Nutzungs- und Gestaltungskonzept integriert werden. Die geäußerten konkreten Vorstellungen sind bei den Planenden auf gute Resonanz gestossen.

Im Quartier Felsenau war vor längerer Zeit die ÜBERBAUUNGSORDNUNG FELSENAUSTRASSE-SPINNEREIWEG erlassen worden.³⁵⁵ Aufgrund einer Studie zu den architektonischen Grundverhaltensweisen wurden nun die Baulinien für den nördlichen Kopfbau des alten Spinnergebäudes Felsenaustrasse 17 geändert. Im Rahmen eines Wettbewerbs auf Einladung wurde auf dieser Grundlage ein Projekt für die Realisierung von Räumen der Lehrwerkstätte Bern erarbeitet. Der Vorschlag lässt eine für den bestehenden Industriebau verträgliche Mehrnutzung zu und schliesst gleichzeitig den Komplex gegen Norden ab. Er ist die folgerichtige Weiterführung des 1996 fertiggestellten Umbaus für die Zwecke des Lehrbetriebs, der einen grösseren Teil der Shedhallen in Anspruch nimmt.

355 Überbauungsordnung mit Uferschutzplan und Überbauungsvorschriften vom 23.4.1987.

Im Bereich des Quartierteils Weyermannshaus wurden Planungen für verschiedene Teilbereiche durchgeführt, die im Zusammenhang mit dem dort geplanten «Entwicklungsschwerpunkt Bern-Ausserholligen» stehen; ansatzweise geht er durch den Bau einer neuen Station der S-Bahn und eines ersten grösseren Bauwerks der Realisierung entgegen. Für die Denkmalpflege standen in den Bereichen «WEYERMANNSHAUS-WEST», «FISCHERMÄTTELI» und «AREAL GANGLOFF» mehrere erhaltenswürdige Objekte zur Diskussion. Es

handelt sich dabei vor allem um industrielle Gebäudekomplexe, die um die Mitte unseres Jahrhunderts entstanden und markante Leistungsausweise der Architektur jener Zeit darstellen. Durch die politischen Instanzen wurde dem öffentlichen Interesse an einer raschen Ansiedlung neuer Betriebe und Einrichtungen der Vorrang eingeräumt, und die rechtlichen Vorschriften enthalten in diesen Bereichen keine Einschränkungen zugunsten der älteren Bauten.

356 Plan vom 2.8.1994.

Die Überbauungsordnung Freiburgstrasse–Effingerstrasse–Jennerweg stellt die planerischen Grundlagen für den Bau des Frauenspitals bereit.³⁵⁶ Die Planung dieses Grossprojekts geht in die siebziger Jahre zurück. Die damals zuständige kantonale Denkmalpflege hatte dem dazu notwendigen Abbruch des Jennerspitals zugestimmt. Der Bau wurde im Anschluss an einen Wettbewerb 1902 von Architekt Eduard von Rodt errichtet; er folgt als breitgelagerte Neubarockanlage unter hohen Ziegeldächern den Beispielen alter Spitalbauten. Im Verlauf der sehr langen Planungszeit des neuen Frauenspitals hatte sich die stadtbernische Denkmalpflege an die zur Grundlage des Verfahrens gehörende frühere Beurteilung zu halten – der aus heutiger Sicht schützenswerte Altbau wird gemäss Überbauungsordnung abgebrochen werden.

Im Rahmen der Gesamtplanung für den «Entwicklungsschwerpunkt Wankdorf» wurde die ÜBERBAUUNGSORDNUNG STAUFFACHERSTRASSE 80 – 130 festgelegt. Dabei wurde der Einbezug des von Architekt Karl Indermühle erbauten Schlachthofs in die Planung abgelehnt, damit eine stärkere Verdichtung des Gebiets möglich wurde. Die eigentlichen Kopfbauten, die mit Verwaltungsgebäude, Dienstgebäude, Hörsaal, Waaghaus und Eingangstrakt den städtebaulichen Abschluss der Stauffacherstrasse bilden, sind dagegen als geschützte Bauten im Plan verzeichnet. Die architektur- und industriegeschichtlich wichtige neubarocke Anlage wurde von Architekt Max Münch kurz vor dem Ersten Weltkrieg im Auftrag der Einwohnergemeinde Bern erstellt.

Mit der ORTSPLANUNG OBERBOTTIGEN³⁵⁷ wurde eine dörfliche Entwicklung im weitgehend landwirtschaftlich genutzten Westen der Stadt Bern gesichert. Die Planung besteht aus einem Nutzungszonen- und Bauklassenplan sowie einem Schutzplan. Dieser wurde auf der Basis des für dieses Gebiet bereits 1983 ausgearbeiteten Inventars erstellt.³⁵⁸ Die für das Ortsbild wichtigen oder als Einzelbauten bedeutsamen Gebäude sind damit gesichert und die differenzierte Eintragung als geschützte bzw. erhaltenswerte Bauten gewährleistet eine adäquate Behandlung.

B.F.

357 Plan vom 12. 6. 1994.

358 Inventar Bern-Bümpliz West, genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern am 28. März 1984.

